

Kindergartenordnung

Die Arbeit in unserem Kindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung, welche die Personensorgeberechtigten mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Einleitung

Liebe Eltern,

gemeinsam mit euch, möchten wir in unserem Kindergarten für das Wohl eurer Kinder Sorge tragen und den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag umsetzen. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens möchten wir den Kindern vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und ihrer Umwelt bieten.

Unser Kindergarten soll ein Ort sein, an dem Liebe, Wertschätzung, Geborgenheit und Annahme gelebt und vermittelt werden. Wir wollen den Kindern – unabhängig davon aus welchen kulturellen und religiösen familiären Hintergründen sie kommen – ermöglichen, christliche Werte kennenzulernen. Dabei möchten wir Kindern und Eltern ein Umfeld bieten, in dem sie den Glauben an Gott erleben können und Gespräche über Glaubensfragen möglich sind. Deshalb vermittelt unser Kindergarten in kindgemäßer Form elementare Inhalte des christlichen Glaubens - vor allem durch Geschichten, Lieder, Gebete, Spiele und bei der Feier kirchlicher Feste.

Unsere Arbeit im Kindergarten soll dazu beitragen, dass eure Kinder eine positive Beziehung zur Natur aufbauen und einen verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung entwickeln. Wir bemühen uns dabei um eine gesunde Balance zwischen Freispielzeiten und Angeboten, zwischen Freiräumen und Struktur. Besonders wichtig sind uns die Förderung von Eigenverantwortung und das Lernen in ganzheitlichen Zusammenhängen. Dies wird sowohl in der ganzen Gruppe als auch in Kleingruppen umgesetzt, wobei wir dabei versuchen, auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Kinder einzugehen.

Es ist unser Wunsch, den Kindern einen natürlichen Kontakt zu Tieren zu ermöglichen. Durch unsere Begleitung und Anleitung möchten wir den uns anvertrauten Kindern einen angemessenen, respektvollen Umgang mit Tieren nahebringen. Die Beteiligung an der Versorgung und Pflege unserer Tiere soll den Kindern die Möglichkeit geben, Mitverantwortung für das Wohlergehen anderer Lebewesen zu übernehmen.

Um uns an den Situationen der Familien und Kinder orientieren zu können, sind wir auf eine enge Zusammenarbeit mit euch angewiesen. Dazu gehört euer Interesse an regelmäßigen Gesprächen und an gemeinsamen Aktivitäten. Wir wünschen uns, dass sich euer Kind in unserem Kindergarten wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit euch!

1. Aufnahme

1.1 Im Natur- und Tierkindergarten Lerche können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. In Ausnahmefällen ist auch eine Aufnahme im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten möglich.

Von Anfang Oktober bis Mitte/ Ende März werden in der Regel keine neuen Kinder in den Kindergarten aufgenommen, da in diesem Jahresabschnitt eine Eingewöhnung schwierig und kraftzehrend für das Kind ist.

1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Natur- und Tierkindergarten Lerche besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiter(inne)n nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Natur- und Tierkindergarten Lerche ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung U7 bzw. U7a. Laut Gesetz darf die Untersuchung nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

1.5 Vor der Aufnahme des Kindes findet ein Aufnahmegespräch statt. Um einen Einblick in den familiären Hintergrund zu erhalten und so Eltern und Kind bestmöglich kennenzulernen, findet dies in der Regel bei dem Kind zuhause statt.

1.6 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“ (Vordruck oder ähnliche Bescheinigung) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Betreuungsvertrages.

2. Besuch – Öffnungszeiten - Schließtage

2.1 Der Natur- und Tierkindergarten Lerche ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet. Ausnahmen bilden gesetzliche Feiertage und Schließtage bzw. Ferien des Kindergartens. Bei Festveranstaltungen des Kindergartens am Nachmittag desselben Tages endet der Kindergarten tag um 12:30 Uhr. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten.

2.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht und die Bring- und Abholzeiten eingehalten werden. Bringzeit ist von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr und Abholzeit von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Hinweis: Da das Kindergartengrundstück in einem Kleingartengebiet liegt und Besitzer und Pächter jederzeit freien Zugang zu ihren Grundstücken benötigen, müssen PKWs auf den Parkplätzen an der Straße abgestellt und der restliche Weg zu Fuß zurückgelegt werden!

2.3 Bei Abwesenheit des Kindes, ist die Kindergartenleitung umgehend zu benachrichtigen. Dies bedeutet im Krankheitsfall eine telefonische Benachrichtigung oder eine SMS bis spätestens 8:30

Uhr und bei Urlaub eine schriftliche Nachricht (Abwesenheitsheft oder Email) rechtzeitig vor Urlaubsantritt.

- 2.4 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung, also in der Regel Mitte August.
- 2.5 Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag vor den Sommerferien des Kindergartens, also in der Regel Ende Juli. Abhängig von der Belegungssituation, kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses für die Zeit vor dem Schuleintritt vereinbart werden. Die Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung (Vordruck).
- 2.6 Die Ferienzeiten und Schließtage werden vom Träger der Einrichtung in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung und nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Der Kindergarten hat in der Regel jährlich 27 Schließtage.
- 2.7 Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel oder betrieblichen Mängeln. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag und Aufnahmegebühr

- 3.1 Für die Aufnahme des Kindes in den Natur- und Tierkindergarten Lerche wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 150 € erhoben. Diese wird in dem Monat fällig, in dem die Aufnahmebestätigung bei den Personensorgeberechtigten eingeht. Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes wird die Aufnahmegebühr auch dann einbehalten, wenn die Personensorgeberechtigten nach Erhalt der Aufnahmebestätigung jedoch vor Eintritt des Kindes in den Kindergarten von der Aufnahme zurücktreten.
- 3.2 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Dieser wird in zwölf Monatsbeiträgen, beginnend mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, fällig. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats, wird für den Aufnahmemonat nur die Hälfte des Beitrags erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus zum 1. Werktag des Monats zu zahlen. Die monatliche Zahlung des Kindergartenbeitrags ist nur im Lastschriftverfahren möglich.
- Der Elternbeitrag richtet sich nach der jeweils geltenden Beitragsliste des Trägers. Die Beitragsliste kann auf der Homepage des Kindergartens eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.3 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (siehe 2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien des Kindergartens beginnen, also in der Regel bis Ende Juli. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit zu bezahlen.
- 3.4 Wir weisen darauf hin, dass Familienpassinhaber der Stadt Ditzingen sich beim Landratsamt Ludwigsburg und der Stadt Ditzingen über mögliche Fördergelder informieren können.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogischen Fachkräfte des Natur- und Tierkindergartens Lerche sind während der gesamten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind an einem Tag nicht von einem Personensorgeberechtigten, sondern von einer Begleitperson abgeholt werden, so ist die Kindergartenleitung gesondert zu benachrichtigen (mündlich, telefonisch oder per SMS). Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte auf dem Gelände des Kindergartens und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen, etc.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurden.

5. Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Es gilt der Eingangstag der Kündigung. Die Kündigungsfrist verlängert sich um die Dauer der Ferienzeiten, die in den Kündigungszeitraum fallen.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Bei einer vorzeitigen oder späteren Einschulung ist der Kindergartenträger 8 Wochen im Voraus schriftlich zu informieren.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- (a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- (b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Kindergartenordnung sowie im Aufnahmevertrag aufgeführten Regelungen und Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
- (c) Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Abmahnung.
- (d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

- (e) Eine wiederholte und erhebliche Gefährdung der Unversehrtheit anderer Kinder, durch das Verhalten des Kindes, nachdem bisherige Maßnahmen diesem Verhalten zu begegnen erfolglos verlaufen sind.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungen

6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste und dergleichen)

Der Kindergarten hat jeden Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter(innen) weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen diese bzw. ihre Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des „MERKBLATTES 1 - Infektionsschutz“.

7.2 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

- 7.3 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber o.Ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.4 Nach einer Erkrankung darf das Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es 24 Stunden lang symptom- und/oder fieberfrei war (also z.B. 24 h lang ohne Durchfall bei normalem Essverhalten).
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes nach ansteckenden, schweren Erkrankungen oder Läusebefall, kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (Vordruck vom Arzt).
- 7.6 Muss ein Kind wegen Krankheit zu Hause bleiben, ist die Kindergartenleitung zu benachrichtigen (telefonisch oder per SMS bis 8:30 Uhr). Bei einer der unter 7.2 genannten Krankheiten muss der Kinderartenleitung auch die Diagnose mitgeteilt werden, damit alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter(innen), verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt oder hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

- 8.1 Der Natur- und Tierkindergarten Lerche veranstaltet einmal jährlich einen Elternabend, um die Personensorgeberechtigten über das pädagogische Programm, anstehende Veränderungen und Aktivitäten zu informieren.
- 8.2 Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu das „Dokument für das Amt des Elternbeirats“).
- 8.3 Beide Erzieherinnen sind die Bezugserzieherinnen für alle Kinder. Bei Bedarf können sie auch nach der Kindergartenzeit telefonisch (von Montag bis Freitag zwischen 15:00 Uhr und 17:00 Uhr) oder per Email kontaktiert werden. In Absprache mit den Eltern führt eine Erzieherin im Laufe der Kindergartenzeit regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten durch. Hierfür werden die Lerche-Entwicklungsbögen für das jeweilige Alter des Kindes verwendet. Die Entwicklungsgespräche finden in Abwesenheit des Kindes statt. Bei Bedarf können weitere Gespräche vereinbart werden.
- 8.4 Für Kurzgespräche stehen die Erzieherinnen für den Personensorgeberechtigten während der Bringzeit bis 8:15 Uhr (Kurzinformationen auch bis 8:25 Uhr) und während der Abholzeit zur Verfügung.
- Während der Kindergartenzeit darf das Kindergartenteam nur in Notfällen telefonisch kontaktiert werden.
- 8.5 Die pädagogischen Fachkräfte haben die Pflicht, auf das Wohlergehen des Kindes zu achten. Auffälligkeiten, die auf eine Gefährdung dieses Wohlergehens hinweisen, versuchen die pädagogischen Mitarbeiter(innen) mit den Personensorgeberechtigten zu klären. Hierzu kann der Kindergarten den Personensorgeberechtigten auch den Kontakt zu Kooperationspartnern (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung, etc.) vermitteln.

9. Datenschutz

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio-Ordner) setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben („EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG 1 - Bildungs- und Entwicklungsdokumentation“). Die Portfolio-Ordner der Kinder stehen in der Hütte. Der Ordner des eigenen Kindes darf selbstverständlich jederzeit gerne gemeinsam mit dem Kind angeschaut werden. Wenn man den Ordner eines anderen Kindes betrachten möchte, sollte das jeweilige Kind immer vorher gefragt werden.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten („EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG 2 - Fotos“).
- 9.5 Videoaufzeichnungen der Kinder werden nur nach schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten erstellt („EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG 3 - Videoaufzeichnungen“).